



Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/19/Ar

Ihr Ansprechpartner: Herr Arianta  
Telefon: 0561 106-4767

Datum: 20.12.2024

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 23.02.2023 zuletzt ergänzt am 28.06.2024 wird der

**Südzucker AG**

**Unternehmenssitz: Maximilianstraße 10 in 68165 Mannheim**

**Betriebsstandort: Homberger Straße 1 in 34590 Wabern**

**vertreten u. a. durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Nils Pörksen**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34590 Wabern  
Gemarkung: Wabern,  
Flur: 2  
Flurstücke: 47/1, 42/15, 53/1, 53/2, 53/5, 53/7, 53/9, 53/11 und 53/13  
(vom Vorhaben betroffenes Flurstück 47/1)

die bestehende **Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben** (im Folgenden: Zuckerfabrik) nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten von Zucker in der o. g. Zuckerfabrik und berechtigt zu folgenden Änderungen (vgl.

Kapitel 1 und 3 der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides):

- Erweiterung der Lagerkapazität für Zucker durch Errichtung und Betrieb eines Stahlsilos (S355J0, Silo 4) mit einem Durchmesser von 43,5 m bis zu einer Höhe von 47 m, einem Silodach bis zu einer Höhe von ca. 60 m und einem Silokopf, der von 60 m auf ca. 66,07 m ansteigt, mit einer Lagerkapazität von 60.000 Tonnen Zucker.
- Erweiterung der Loseverladung für Zucker und Modernisierung der bestehenden Zuckerloseverladung.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Eine Anpassung des bestehenden Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 10.11.2022 (Projektnummer: 22-Ke-040) ist aufgrund der o. g. Änderungen nicht erforderlich (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (vgl. Abschnitt VII dieses Bescheides).

## **II. Maßgebliches Merkblatt der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT-Merkblatt)**

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende BVT-Merkblätter maßgeblich (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides):

- BVT-Merkblatt für Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie
- BVT-Merkblatt zu Energieeffizienz

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Dieser Bescheid schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)

### **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 23.02.2023 (eingegangen am 03.03.2023, digitaler Eingang 24.02.2023), zuletzt ergänzt am 28.06.2024 (digitaler Eingang 08.07.2024), mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

<b>Inhalt</b>	<b>Seiten Antrag</b>
<b>1. Antrag</b>	2
1.1 Antragsformular	2
1.1.2 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß §8a BImSchG	8
1.2 Investitionskosten	20
1.3 Genehmigungsbestand	22
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	29
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	31
<b>4. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</b>	36
<b>5. Standort und Umgebung</b>	37
5.1 Liegenschaftsplan	40
5.2 Werksplan und Lageplan der Zuckerfabrik	42
5.3 Gebäudeliste zu Lageplan der Zuckerfabrik	44
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	47
6.1 Prozess- und Anlagenbeschreibung	47
6.2 P & ID's	55
6.3 Apparatelisten – Pumpen und Behälter	78

6.4 Apparatelisten – Geräte und Maschinen	84
6.5 Layoutplan	102
6.6 Betriebseinheiten	104
<b>7. Stoffdaten</b>	109
7.1 Stoff-Ausgänge	109
<b>8. Luftreinhaltung</b>	111
8.1 Emissionsquellen Bestand	111
8.2 Emissionsquellen Planung	117
8.3 Schornsteinhöhenberechnung	127
8.3.1 Nachweis Filter	173
8.3.2 Zusatzbegründung Schornsteinhöhe	174
8.3.3 Sonstiger Schriftverkehr	176
8.3.4 Immissionsprognose	194
<b>9. Abfallvermeidung</b>	267
<b>10. Abwasser</b>	268
10.1 Niederschlagentwässerung	268
10.2 Niederschlagsentwässerungsplan	286
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen</b>	290
<b>12. Abwärmenutzung</b>	290
<b>13. Lärmschutz</b>	302
<b>14. Anlagensicherheit</b>	335
<b>15. Arbeitsschutz</b>	335
15.1 Arbeitsstättenverordnung	335
15.2 Sonstiges zum Arbeitsschutz	379
15.3 Explosionsschutzkonzept	381
<b>16. Brandschutz</b>	458
16.1 Brandschutz für die Gesamtanlage Nr. 16/1.1	458
16.2 Aktueller Feuerwehrplan der Zuckerfabrik Wabern	460
16.3 Brandschutz Zuckerlager	506
16.4 Brandschutzkonzept	516
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	591
<b>18. Bauanträge</b>	592
18.1 Bauantrag	592
18.2 Anliegerverzeichnis Zuckerfabrik Wabern	642
18.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	657

<b>19. Sonstige Konzessionen</b>	679
<b>20. Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	680
20.1 Feststellung der UVP-Pflicht	683
20.2 Kriterienliste allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles	687
<b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	730
<b>22. Ausgangszustandsbericht</b>	730

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Erweiterung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können unter den Maßgaben des § 18 Absatz 3 BImSchG auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

#### 1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit nicht in diesem Bescheid abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen für die bestehende Anlage gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden (vgl. Hinweis Nr. 1.10 dieses Bescheides).

### 1.5

Der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: [immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de)) sind mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme/Umsetzung der unter Abschnitt I und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Änderungen sind folgende Unterlagen und Angaben vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen,
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b Abs. 2 BImSchG, soweit diese von den Angaben der letzten Mitteilung abweicht,
- die Technische Beschreibung / Bedienungsanweisung der an den Emissionsquellen 005 und 018 zum Einsatz kommenden Entstaubungseinrichtungen.

### 1.6

Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: [immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de)) unverzüglich anzuzeigen.

### 1.7

Die zuständige Behörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: [immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de)) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Unbeschadet dieser Verpflichtung sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

### 1.8

Während des Betriebes der Anlage muss eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

### 1.9

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen den jeweils zuständigen Behörden vorzulegen.

### 1.10 Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs- / Wartungsplan zu erstellen, in der Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung (einschließlich An- und Abfahren),
- das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- unbeabsichtigtes Austreten von Störungen, Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse),
- wesentliche, dass Emissionsverhalten der entsprechenden Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

Die Betriebsanweisung ist allen Personen, die mit dem Betrieb der Anlage betraut sind, gegen Sichtvermerk im Betriebstagebuch (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.11) zur Kenntnis zu bringen. Die Betriebsanweisung ist als Bestandteil der Unterweisung nach Nebenbestimmung Nr. 1.9 zu integrieren

### 1.11 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch oder in Ergänzung weiterer Dokumente zu führen. Das zu führende Betriebstagebuch muss insbesondere folgende Daten enthalten:

- Verantwortlichkeiten,
- besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen, Umfahrungen der Filteranlage für die Emissionsquellen 005 und 018 etc.), deren Auslöser und deren Beseitigung,
- alle Wartungsarbeiten, Überprüfungen, einschließlich ggf. festgestellter Mängel und durchgeführte Arbeiten,
- Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen,
- Unterweisungen,
- Dokumentation der Lagermengen,
- Betriebszeiten.

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

## 1.12

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, E-Mail: [immissionsschutzks@rpk.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpk.hessen.de)) vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG verwendet werden.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Anlagenbetrieb und Luftreinhaltung

#### 2.1.1 Emissionsquelle 005

Die Abgase der Emissionsquelle 005 sind unter folgenden Bedingungen abzuleiten:

<b>Stammdaten Emissionsquelle</b>			
Nummer:	005		
Bezeichnung:	Abzug Entstaubung Sicht- und Versandbereich		
Normvolumenstrom:	36.000	Nm <sup>3</sup> /h	
Schornsteinhöhe:	18,00	Meter über Gelände	
<b>Emissionsbegrenzungen</b>			
Stoff	Emissionsbegrenzung		Grundlage
Gesamtstaub	10	mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.1 TA Luft

#### 2.1.2 Emissionsquelle 018

Die Abgase der Emissionsquelle 018 sind unter den folgenden Bedingungen abzuleiten:

<b>Stammdaten Emissionsquelle</b>			
Nummer:	018		
Bezeichnung:	Abzug Entstaubung Silo 4 und Wegeentstaubung		
Normvolumenstrom:	58.670	Nm <sup>3</sup> /h	
Schornsteinhöhe:	18,00	Meter über Gelände	
<b>Emissionsbegrenzungen</b>			
Stoff	Emissionsbegrenzung		Grundlage
Gesamtstaub	10	mg/m <sup>3</sup>	Nr. 5.2.1 TA Luft

## 2.2 Messung und Überwachung der Emissionen

### 2.2.1 Erstmalige Messung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in den Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Betreiberin hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z. B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

### 2.2.2 Wiederkehrende Messungen

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 wiederholen zu lassen.

### 2.2.3 Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probenahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an den Probenahmestellen eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z. B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl) auszurüsten.

### 2.2.4 Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, [immissionsschutzks@rpk.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpk.hessen.de)) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, [emission@hlnug.hessen.de](mailto:emission@hlnug.hessen.de)) 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form an die o. g. Funktionspostfächer zur Abstimmung vorzulegen.

### 2.2.5 Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

### 2.2.6 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, [immissionsschutzks@rpk.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpk.hessen.de)) unverzüglich, spätestens jedoch zwölf Wochen nach der Messung in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen

### 2.2.7 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist spätestens sechs Monate nach der Messung eine Nachmessung einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, [immissionsschutzks@rpk.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpk.hessen.de)) im Rahmen eines Messplans abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.4 dieses Bescheides).

### 3. Arbeitsschutz

#### 3.1

Für die Anlage sind Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sowie die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die mit der Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen (§ 3 Abs. 3 und § 14 BetrSichV). Die damit verbundene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend anzupassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bei Kontrollen den zuständigen Behörden vorzuhalten.

#### 3.2

Zur Einrichtung von Arbeitsplätzen sind

- konkrete Anforderungen für die Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe,
- die Flucht- und Rettungswegepläne (auch gemäß der aktuellen ISO 23601),
- sowie aktuelle Beurteilungen der Arbeitsstätte in Bezug auf Absturzgefahren, herabfallende Gegenstände und Verkehrswege (getrennte Fußgänger- und Fahrzeug-Verkehrswege – s. GDA Transport) vorzusehen. Für den Notausgang vorgesehene Türen, die nicht in Fluchtrichtung öffnen, muss eine wirksame sicherheitstechnische Lösung gefunden werden, um Personen in gesicherte Bereiche zu führen. Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen nach der ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge in Fluchtrichtung aufschlagen.

#### 3.3

Wartungs- Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind möglichst vorbeugend und unter Berücksichtigung des Explosionsschutzkonzeptes durchzuführen und bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit sowie Verantwortlichkeiten festzulegen und zu dokumentieren. Das Instandhaltungskonzept hat den Anforderungen nach TRBS 1201 Teil 1 Nr. 6 zu entsprechen. Die Dokumentation ist bei Kontrollen den zuständigen Behörden vorzuhalten.

#### 3.4

Den Beschäftigten sind jeweils ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorgen (nach der arbeitsmedizinischen Regel - AMR 3.3.) zu gewährleisten. Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge müssen alle Arbeitsbedingungen und alle arbeitsbedingten Gefährdungen berücksichtigt werden, die Auswirkungen auf die Gesundheit und den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit haben können. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der ärztlichen Kenntnis des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen ausgeübt. Der Arzt oder die Ärztin beschränkt sich bei der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge daher

nicht auf einzelne Vorsorgeanlässe. Ein Nachweis über eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betriebsarzt/ der Betriebsärztin ist dem Dezernat 53 RP Kassel (Arbeitsschutz 3, Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen) vorzulegen.

#### **4. Baurecht**

##### 4.1

Der Prüfsachverständige hat eine Bauüberwachung gem. § 83 Abs. 1 HBO durchzuführen und die übereinstimmende Bauausführung mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.3) der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu bescheinigen.

##### 4.2

An der Baustelle müssen Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

##### 4.3

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung und unter Verwendung des erforderlichen Vordrucks anzuzeigen.

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung sind die erforderlichen Bescheinigungen über die mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende Bauausführung durch die Sachverständigen bzw. Nachweisberechtigten zu bestätigen und vorzulegen (§ 83 Abs. 2 HBO).

##### 4.4

Die Benutzung vor Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen. Der erforderliche Vordruck für die Benutzung vor Fertigstellung ist zu verwenden.

##### 4.5

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der erforderliche Vordruck für die abschließende Fertigstellung ist zu verwenden.

## 5. Brandschutz

### 5.1

Für die in Abschnitt I und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides genannten Änderungen gilt das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Endreß Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.12.2022.

### 5.2

Fahrschachttüren müssen von außen mit einem Schlüssel entriegelt werden können, der zu dem in DIN EN 81 Teil 1 Anhang B festgelegten Dreikant passt.

Neben den Zugängen zu den Aufzügen sind in jedem Geschoß, unmittelbar an die Ru-  
feinrichtungen, sichtbare und dauerhafte Hinweisschilder mit folgendem Text anzubringen: „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“

In den Triebwerksräumen müssen an gut sichtbaren Stellen Bedienungsanweisungen für die Benutzung der Einrichtungen zur Notbefreiung und der Notentriegelungsschlüssel für die Schachttüren angebracht sein (vergleiche auch Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 16.4, Brandschutzkonzept vom 15.12.2022, Kapitel Nr. 2.5.1).

### 5.3

Die Laufkarten der bestehenden Brandmeldeanlage sind an die Erweiterung anzupassen. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen (vergleiche auch Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 16.4, Brandschutzkonzept vom 15.12.2022, Kapitel Nr. 3.2.1)

### 5.4

Sofern sich aus der Explosionsschutz-Untersuchung Maßnahmen ergeben, die von der Feuerwehr bei einer Einsatzfähigkeit zu beachten sind, müssen diese Maßnahmen im Feuerwehrplan dargestellt und mit entsprechenden Verhaltensanweisungen beschrieben werden (vergleiche auch Antragsunterlagen, Kapitel Nr. 16.4, Brandschutzkonzept vom 15.12.2022, Kapitel Nr. 5.7).

Die Feuerwehr ist in diesem Fall gesondert zu unterweisen.

## **VI. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Nr. 7.24.1\* i. V. m. Nr. 1.1\*\*, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel).

- \* Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist
- \*\* Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

### **2. Anlagenabgrenzung**

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

### Betriebseinheiten (BE)

BE	Bezeichnung
S01	Rübenhof
S02	Vorderbetrieb
S03	Zuckerhaus
S04	Zuckerlager
S05	Schnitzeltrocknung
S06	Kalkofen
S07	Kesselhaus
S08	Sicht und Versand
S09	Wasserversorgung
S10	Abwasserbehandlungsanlage (ABA)
S11	Carbokalklager (Tageslager im Werk)
S12	-
S13	Rübenschnitzellager und Verladung
S14	Hilfstofflager
S15	Melasselager
S16	Labor
S17	Heizungsanlage
S18	Eisenbahnbetriebsanlagen
S19	Rübenerde
S20	Außenanlage / Infrastruktur / Gebäude

Bei der o. g. Zuckerfabrik handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Die bestehende ABA (BE S10) ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV eine Nebeneinrichtung der Zuckerfabrik (IE-Anlage), in der das Abwasser aus der Zuckerfabrik abgereinigt wird.

Die gegenständliche Anlage ist mit den Nr. 7.24.1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vollständig erfasst und somit hinreichend abgegrenzt. Insbesondere sind die Feuerung der Schnitzeltrocknung mit einer Feuerungswärmeleistung von 35,4 MW und der Kalkschachtofen als Anlagenteile i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV Bestandteil der

Anlage und somit miterfasst. Dies wurde der Antragstellerin mit dem Ergänzungsbescheid vom 09.07.2024 zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 19.04.2024 (Geschäftszeichen: RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar) mitgeteilt.

### **3. Genehmigungshistorie**

Die bestehende Zuckerfabrik wurde am 26.05.1975 auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 des BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde mit Datum vom 07.10.1975 unter dem Aktenzeichen III/2-53e201(A103)/RP Kassel bestätigt. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage erfolgte durch das RP Kassel mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 19.04.2024 (Erweiterung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage, Geschäftszeichen: RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar) i. V. m. dem Ergänzungsbescheid vom 09.07.2024.

Der im Antragsformular 1/2 aufgeführte „Genehmigungsbestand“ entspricht den Gegebenheiten.

### **4. Antragsgegenstand**

Die Südzucker AG, hat für ihre Zuckerfabrik am Standort Homberger Str. 1, in 34590 Wabern, den in Abschnitt IV dieses Bescheides dargestellten Antrag vom 23.02.2023 auf Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten für Zucker gestellt. Zur Erweiterung der Lagerkapazitäten für Zucker soll ein neues Zuckersilo mit einer Lagerkapazität von 60.000 Tonnen Zucker errichtet werden. Darüber hinaus soll die Ausbringung des zusätzlich gelagerten Zuckers durch die Erweiterung der Loseverladung für Zucker sichergestellt werden. In diesem Zuge soll auch die bestehende Zuckerloseverladung modernisiert werden. Für die Ableitung der Entstehenden Abgase soll zum einen die Bestandsquelle 005 angepasst werden, die Emissionsquelle 018 wird als neue Emissionsquelle errichtet. Die Änderung bezieht sich auf die folgenden Betriebseinheiten (BE):

- S04 Zuckerlager
- S08 Sicht und Versand
- S20 Außenlager / Infrastruktur / Gebäude

Die vorgenannten Änderungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Mit den vorgenannten Änderungen sind keine prinzipiellen Änderungen am Herstellungsverfahren verbunden. Die derzeit genehmigte Produktionskapazität von 2.000 Tonnen Zucker je Tag bleibt unverändert und ist nicht Gegenstand des Antrages.

Das o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren ist gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG

(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Mit dem Antrag vom 23.02.2023, eingegangen am 03.03.2023 (Abschnitt IV dieses Bescheides), hat die Antragstellerin beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BlmSchG). Der entsprechende zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde von der Antragstellerin zuletzt am 30.10.2023 ergänzt.

Mit den Anträgen nach § 8a BlmSchG vom 26.06.2023 (eingegangen am 03.07.2023), vom 30.10.2023 (eingegangen am 30.10.2023) und vom 23.05.2024 (eingegangen am 24.05.2024) hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die in den Antragsunterlagen (vgl. Formular 1/1.2) dargestellten vorbereitenden Baumaßnahmen/Arbeiten beantragt.

## **5. Verfahrensablauf**

Wie in Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides dargestellt hat die Südzucker AG beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb der bestehenden Zuckerfabrik zu erteilen.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden beteiligt (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG):

- Gemeinde Wabern,
- Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises hinsichtlich:
  - bau- und planungsrechtlicher,
  - wasser- und bodenschutzrechtlicher,
  - sowie im Hinblick auf brandschutzrechtliche Belange.
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG),  
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen),
- Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Deutscher Wetterdienst,
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beim RP Kassel:
  - Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft,
  - Dezernat 22 Verkehr,

- Dezernat 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten,
- Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz,
- Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe,
- Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft,
- Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz,
- Dezernat 53 Arbeitsschutz 3, Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen, Röntgen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken der o. g. Behörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 26.06.2023 (digitaler Eingang 03.07.2023) und zuletzt am 28.06.2024 (digitaler Eingang 08.07.2024) ergänzt (vgl. Abschnitt IV dieses Bescheides). Die Gemeinde Wabern hat ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB am 13.04.2023 erteilt. Mit E-Mail vom 06.08.2024 in Verbindung mit E-Mail vom 22.10.2024 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt.

Mit Antragsingang beantragte die Antragstellerin nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides). Eine Begründung für den Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen ist dem Kapitel 1.1 der Antragsunterlagen beigelegt.

Mit E-Mail vom 06.08.2024 in Verbindung mit E-Mail vom 22.10.2024 bestätigte die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin gegenüber die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Das beantragte Vorhaben wird ausschließlich auf dem bestehenden, planungsrechtlich gesicherten Betriebsgelände durchgeführt. Auf dem bestehenden Betriebsgelände werden 6.000 m<sup>2</sup> bis 7.000 m<sup>2</sup> überwiegend versiegelte Fläche in Anspruch genommen. Die derzeit genehmigte Produktionskapazität von 2.000 Tonnen Zucker je Tag bleibt unverändert und ist nicht Gegenstand des Antrages. Durch die beantragte Änderung werden somit die Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen einer Anlage i. S. d. Anhangs 1 der 4. BImSchV weder erreicht noch überschritten. Die unter Abschnitt VI, Nr. 6 dieses Bescheides dargestellte Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG und damit auch des § 1 Abs. 1 BImSchG haben kann.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wurde seitens der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 a Satz 2 BImSchG am 06.12.2024 verlängert.

## 6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.25 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist nach Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen. Die für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlichen Unterlagen wurden dem Unterkapitel 20.2 der Antragsunterlagen beigelegt (UVP-Vorprüfung der Sachverständigen für Umweltschutz, Sabine Barth vom 22.02.2023, zuletzt ergänzt am 29.04.2024, Projekt-Nr. 22018).

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP) von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der in Abschnitt VI, Nr. 5 dieses Bescheides aufgeführten Behörden und Stellen durchgeführt. Diese hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht daher nicht. Von der Durchführung einer UVP wurde daher abgesehen.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Für das beantragte Vorhaben zur Erweiterung der Lager- und Verladekapazität werden auf dem bestehenden Betriebsgelände 7.000 bis 8.000 m<sup>2</sup> überwiegend versiegelte Fläche in Anspruch genommen (die betrachtete Gesamtfläche für das neue Zuckersilo und die Erweiterung der Loseverladung umfasst ca. 5.993 m<sup>2</sup>). Art, Ausmaß und Schwere des Eingriffs (Bodenversiegelung) sind gering, da die Fläche bereits gewerblich/industriell genutzt wird und Teil des genutzten Betriebsgeländes ist.
- Das beantragte Vorhaben wird innerhalb des ohnehin bereits eingezäunten Betriebsgeländes realisiert, so dass natürliche Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, nicht in Anspruch genommen werden.
- Im Rahmen des geplanten Vorhabens zur Erweiterung der Lager- und Verladekapazität für Zucker wird kein Wasser benötigt und kein Abwasser erzeugt. Es werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.
- Auf dem Gelände der Zuckerfabrik befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete. Es erfolgen keine Flächeninanspruchnahme von wertvollen Bereichen und kein relevanter Stickstoff- und Säureeintrag in das Betriebsgelände.

- Durch das geplante Vorhaben fallen keine gefährlichen Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung an.
- Die derzeit genehmigte Produktionskapazität von 2.000 Tonnen Zucker je Tag bleibt unverändert und ist nicht Gegenstand des Antrages.
- Den Antragsunterlagen liegt eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der Müller-BBM GmbH vom 25. August 2022 (Bericht Nr. M159822/02) bei. In der Prognose wurden vier Immissionsorte betrachtet, die potentiell im Einwirkungsbereich der Lärm-Immissionen liegen können. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten im Gewerbegebiet sowie im Misch- und allgemeinen Wohngebiet sowohl Tags, als auch nachts um 10 dB(A) und mehr unterschritten werden. Eine Betrachtung der Vorbelastung konnte unterbleiben, da die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung irrelevant im Sinne der TA Lärm, Nr. 3.2.1. (Prüfung im Regelfall) ist.
- Geruchsmissionen in einem Ausmaß, das schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. Im Rahmen des Genehmigungsbescheides zur Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden ABA vom 19.04.2024 wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, die eine Beurteilung der Geruchssituation der Gesamtanlage ermöglichen. Zunächst ist durch die Betreiberin eine Ausbreitungsrechnung bis zum 01.09.2025 vorzulegen.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen Ausgabe Nr. 43/2024 veröffentlicht.

## **7. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Von den hier beantragten Änderungen sind keine betrachtungsrelevanten gefährlichen Stoffe betroffen. Die fachliche Prüfung durch das Dezernates 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz beim RP Kassel) hat ergeben, dass eine Anpassung des bestehenden AZB vom 10.11.2022 (Projektnummer: 22-Ke-040) nicht erforderlich ist.

## **8. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt VI, Nr. 5 Verfahrensablauf genannten Behörden und Stellen wurden dazu beteiligt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

## 8.1 Immissionsschutz

### 8.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 14. September 2021) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nr. 5 der TA Luft.

#### 8.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

##### a) Prüfumfang und Vorgehensweise:

Im ersten Schritt ist durch die zuständige Behörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nr. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung TA Luft zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden

können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, die in den Nr. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswerte nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

b) Prüfergebnis:

Für die im Rahmen des Antrags betrachteten Emissionsquellen ist ausschließlich ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub festzulegen. Daraus resultiert eine Betrachtung der Schadstoffe

- Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe
- Partikel (PM<sub>10</sub>) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe
- Partikel (PM<sub>2,5</sub>) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe

im Sinne der Nummer 4.6.1.1 der TA Luft.

Die Emissionsmassenströme der Gesamtlage überschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Tabelle 7 der TA Luft für jeden der drei oben genannten Schadstoffe.

Für den Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubniederschlag mit weniger als 3 % des Immissionswertes irrelevant im Sinne der Nr. 4.1 c) der TA Luft, eine Bestimmung der Immissionskenngrößen war somit nicht erforderlich. Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor, daher kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage aufgrund des Staubniederschlags nicht hervorgerufen werden können

Für die Schadstoffe Partikel (PM<sub>10</sub>) und Partikel (PM<sub>2,5</sub>) war ein Verzicht auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen weder aufgrund einer geringen Vorbelastung noch aufgrund einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung möglich.

Für den Schadstoff Partikel (PM<sub>10</sub>) wurde das Irrelevanzkriterium im Sinne der Nr. 4.2.2 a) TA Luft an allen Immissionsorten überschritten. Die maximale Gesamtbelastung für Partikel (PM<sub>10</sub>) wurde mit einem Wert von 18 µg/m<sup>3</sup> an den Immissionsorten 3 – 6 festgestellt. Der Immissions-Jahreswert von 40 µg/m<sup>3</sup> wird somit an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Gemäß Nr. 4.2.2 gilt der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert von 50 µg/m<sup>3</sup> mit einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35 / Jahr bei einem Jahreswert von unter 28 µg/m<sup>3</sup> als eingehalten. Somit gilt auch der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert als eingehalten. Daher ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den Schadstoff Partikel (PM<sub>10</sub>) sichergestellt.

Für den Schadstoff Partikel (PM<sub>2,5</sub>) wurde das Irrelevanzkriterium in Sinne der Nr. 4.1 TA Luft an allen Immissionsorten überschritten. Die maximale Gesamtbelastung für Partikel (PM<sub>2,5</sub>) wurde mit einem Wert von 12 µg/m<sup>3</sup> an den Immissionsorten 2 – 6 festgestellt. Der Immissions-Jahreswert von 25 µg/m<sup>3</sup> wird somit an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Ein auf 24 Stunden bezogener Immissionswert besteht für den Schadstoff Partikel (PM<sub>2,5</sub>) nicht. Daher ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den Schadstoff Partikel (PM<sub>2,5</sub>) sichergestellt.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind.

#### 8.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und der TA Luft, hier insbesondere der Nummern 5.5 und 5.2.1 TA Luft eingehalten und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden.

In den Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.1.2 werden die für den Betrieb der Anlage maßgeblichen Emissionsbegrenzungen festgelegt. Diese ergeben sich aus der Nr. 5.2.1 der TA Luft. Dabei differenziert die TA-Luft nicht nach den Inhaltsstoffen von Staub.

Wird in Nummer 5 der TA Luft die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer bestimmten Massenkonzentration vorgeschrieben, ist im Genehmigungsbescheid entweder der Massenstrom oder – bei Überschreiten des zulässigen Massenstroms – die Massenkonzentration zu begrenzen, es sei denn, dass in den Nummern 5.2 oder 5.4 ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Der zulässige Massenstrom bezieht sich auf die gesamte Anlage. Soweit in Nummer 5.4 eine Massenkonzentration begrenzt ist, ist der entsprechende Massenstrom aus Nummer 5.2 in der Regel nicht anzuwenden.

Bei Betrachtung der Gesamtanlage wird der zulässige Massenstrom nach Nr. 5.2.1 der TA Luft überschritten. Daher ist für die im Rahmen des Verfahrens betrachteten Emissionsquellen die Massenkonzentration zu begrenzen.

Eine Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen soll gefordert werden, wenn durch die Anlage die in Nummer 5.3.3.2 TA Luft festgelegten Massenströme überschritten und Emissionsbegrenzungen festgelegt sind. Eine Quelle ist in der Regel dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 Prozent des gesamten Massenstroms der Anlage beträgt oder wenn der Massenstrom einer Quelle die in Nummer 5.3.3.2 TA Luft festgelegten Werte überschreitet.

Wenn zu erwarten ist, dass bei einer Anlage die im Genehmigungsbescheid festgelegten zulässigen Massenkonzentrationen wiederholt überschritten werden, zum Beispiel bei

wechselnder Betriebsweise einer Anlage oder bei Störanfälligkeit einer Einrichtung zur Emissionsminderung, kann die kontinuierliche Messung der Emissionen auch bei geringeren als den in Nummer 5.3.3.2 TA Luft angegebenen Massenströmen gefordert werden. Auf die Forderung nach kontinuierlicher Überwachung einer Quelle soll verzichtet werden, wenn diese weniger als 500 Stunden im Jahr emittiert oder weniger als 10 Prozent zur Jahresemission der Anlage beiträgt.

Der in Nummer 5.3.3.2 TA Luft festgelegte Massenstrom für staubförmige Emissionen wird durch die Gesamtanlage überschritten. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachteten Emissionsquellen 005 und 018 überschreiten für sich genommen den in Nr. 5.3.3.2 TA Luft festgelegten Massenstrom für staubförmige Emissionen nicht. Der Anteil der Emissionen der beiden Quellen am Gesamtmassenstrom der Anlage ist weniger als 20 %. Es ist nicht zu erwarten, dass die im Genehmigungsbescheid festgelegten zulässigen Massenkonzentrationen wiederholt überschritten werden. Die Quellen emittieren mehr als 500 Stunden im Jahr. Die Quellen emittieren zusammen betrachtet weniger als 10 Prozent der Jahresemission der Anlage. Da kein atypischer Fall vorliegt, ist auf eine kontinuierliche Überwachung der Quellen zu verzichten.

Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte werden zur Überwachung mittels wiederkehrender Emissionsmessungen festgelegt, so dass die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch die Nebenstimmungen unter Nr. 2 dieses Bescheides sichergestellt ist.

#### a) Schornsteinhöhenberechnung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Abgase der Emissionsquellen 005 und 018 so abgeleitet werden, dass die Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft eingehalten werden.

Die gebäudebedingte Schornsteinhöhe gemäß dem beiliegenden Gutachten zur Schornsteinhöhenbestimmung der Müller-BBM (Bericht-Nr. M166422/01 vom 17.10.2023) beträgt für die Emissionsquelle 018 69,00 Meter über Grund und für die Emissionsquelle 005 74,00 Meter über Grund.

Maßstab für eine ausreichende Verdünnung der Abgase ist die maximale bodennahe Konzentration jedes emittierten, in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Stoffes in einer stationären Ausbreitungssituation. Die Schornsteinhöhe ist so zu bestimmen, dass diese Konzentration den S-Wert nicht überschreitet. Die Konzentration ist mit einer Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 TA Luft zu bestimmen unter Berücksichtigung der zu betrachtenden Ausbreitungssituationen und Festlegungen nach Anhang 2, Nummer 14 TA Luft. Für den S-Wert sind die in Anhang 6 TA Luft festgelegten Werte einzusetzen. Vom Umweltbundesamt wird eine Referenzimplementierung des Anhangs 2, Nummer 14 TA Luft

mit vorab berechneten Konzentrationsfahnen zur Verfügung gestellt, mit der die erforderliche Schornsteinhöhe bestimmt (BESMIN) und für mehrere Schornsteine die Einhaltung des S-Wertes durch Überlagerung der Einzelfahnen überprüft werden kann (BESMAX).

Die Ermittlung nach BESMIN ergab für die Emissionsquellen 005 und 018 eine Mindesthöhe von 6,00 Metern über Grund.

Die Ermittlung nach BESMAX ergab, dass der S-Wert für Staub bereits im Bestand überschritten ist. Gemäß der Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernat I4: Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen) vom 15.07.2024 wurde nach Nr. 4.7 des Merkblatts Schornsteinhöhenbestimmung geprüft, ob die bestehende S-Wert-Überschreitung (in ihrer Lage, räumlichen Ausdehnung oder ihrem Betrag) durch das Vorhaben verschärft wird oder aufgrund geringer Einwirkungen der verfahrensgegenständlichen Quelle bzw. durch Maßnahmen an dieser oder anderen Quellen (z. B. Emissionsminderung, Erhöhung der Schornsteine) unverändert bleibt oder sogar reduziert werden kann. Eine Erhöhung der Emissionsquellen auf die Schornsteinhöhe nach VDI 3781 Blatt 4 zeigt, dass die S-Wert-Überschreitung bestehen bleibt.

Wie oben beschrieben, wurde die Harmonisierung der Abluftvolumenströmung mit der letzten Änderung nicht für alle Bestandteile des Genehmigungsantrags durchgeführt. So wurden die Abluftvolumenströme des Schornsteinhöhengutachtens nicht angepasst. Jedoch ist davon auszugehen, dass der S-Wert auch nach der Harmonisierung der Abluftvolumenströme weiterhin überschritten ist.

Die Antragstellerin beantragt, abweichend von den Ergebnissen der Ermittlungen nach Nr. 5.5 der TA Luft, für die Emissionsquellen 005 und 018 eine Schornsteinhöhe von 18,00 m über Grund. Eine ausführliche Begründung für den vorliegenden Fall ist dem Gutachten beigefügt und nachvollziehbar. Diese Ableithöhe von 18,00 m über Grund für die neue Emissionsquelle 018 entspricht gemäß dem Antragsteller der technisch maximal realisierbaren Schornsteinhöhe. Die Bestandsquelle 005 wird bereits mit 3,00 m über Dach und 18,00 m über Grund abgeleitet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beigefügten Immissionsprognose sowie der o. g. Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie kann der beantragten Schornsteinhöhe von 18,00 Metern über Grund für die Emissionsquellen 005 und 018 zugestimmt werden.

#### 8.1.1.3 Gerüche

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Gegenstand der Änderung Geruchsemissionen in einem Umfang entstehen, der nachteilige Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorruft. Im Genehmigungsbescheid zur Erweiterung und Ertüchtigung der

bestehenden Abwasserbehandlungsanlage vom 19.04.2024 (Geschäftszeichen RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar) wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, die eine Beurteilung der Geruchssituation der Gesamtanlage ermöglichen. Zunächst ist durch die Betreiberin eine Ausbreitungsrechnung bis zum 01.09.2025 vorzulegen.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte sind im Rahmen dieses Verfahrens keine Nebenbestimmungen in Bezug auf Gerüche zu treffen.

#### 8.1.2 Lärm

Den Antragsunterlagen liegt eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der Müller-BBM GmbH vom 25. August 2022 (Bericht Nr. M159822/02) bei.

In der Prognose wurden vier Immissionsorte betrachtet, die potentiell im Einwirkungsbereich der Lärm-Immissionen liegen können.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten im Gewerbegebiet sowie im Misch- und allgemeinen Wohngebiet sowohl tags, als auch nachts um 10 dB(A) und mehr unterschritten werden. Eine Betrachtung der Vorbelastung konnte unterbleiben, da die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung irrelevant im Sinne der TA Lärm, Nr. 3.2.1. (Prüfung im Regelfall) ist.

Da kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der hier geänderten Anlagen liegt, sind somit Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz nicht erforderlich.

#### 8.1.3 Anlagensicherheit

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung war die Zuckerfabrik aufgrund der gelagerten Menge an schwerem Heizöl als Betriebsbereich der Unteren Klasse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV (zwölfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG, Störfall-Verordnung, StörfallVO - 12. BImSchV) eingestuft. Mit Anzeige nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vom 09.07.2024 hat die Betreiberin angezeigt, kein Schweröl mehr am Anlagenstandort zu lagern (zuvor 10.000 m<sup>3</sup>). Somit ist die Anlage kein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV mehr.

#### 8.1.4 Energieeffizienz

Kapitel 12 der Antragsunterlagen enthält unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Aussagen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie.

Die bei dem beantragten Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich. Die Zuckerfabrik verfügt über ein Energiemanagementsystem (nach DIN EN ISO 50001) mit dem wesentlichen Ziel, die bestehende Energieeffizienz

kontinuierlich zu verbessern. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass durch die implementierten Prozesse ein energieeffizienter Betrieb der einzelnen Betriebseinheiten, sowie die Auswahl energieeffizienter Aggregate sichergestellt ist.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Einsatz energieeffizienter Technologien und Aggregate im Sinne des Betreibers liegt und zur Anwendung gebracht wird. Eine darüberhinausgehende Überprüfung ist aufgrund der dargestellten und beschriebenen Betriebsweise entbehrlich.

Für die Zuckerfabrik einschließlich der als Nebeneinrichtungen betriebenen Anlagen sind die in Abschnitt II dieses Bescheides dargestellten BVT-Merkblätter zutreffend.

#### 8.1.5 Abfallvermeidung und -verwertung

In Kapitel 9 und Kapitel 20.2 der Antragunterlagen wird dargestellt, dass mit der hier beantragten Änderung keine neuen Abfälle anfallen. Zusätzlich ist durch die Änderung nicht mit einer Zunahme der Abfallmenge zu rechnen.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 8.2.6 dieses Bescheides).

#### 8.1.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Antragstellerin hat im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargestellt. Den Darlegungen der Antragstellerin kann aus heutiger Sicht zugestimmt werden.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG ist für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand (AZB) angegebenen Zustand verursacht, so ist die Betreiberin nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 AZB, dieses Bescheides) zurückzuführen.

Details oder erforderliche weitergehende Regelungen werden erst im Rahmen der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Nach der Anzeige der Stilllegung ist ein auf den AZB abgestimmtes Untersuchungskonzept der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) und der zuständigen Bodenschutzbehörde (Dezernat 31.1 des RP Kassel, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz) vorzulegen.

## 8.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

### 8.2.1 Planungsrecht

Im Planungsgebiet befinden sich hauptsächlich vollversiegelte Flächen bzw. Gebäudeteile und typische Freiräume von Industrieflächen. Vorbelastungen bestehen durch die anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von Industrie- und Gewerbebetrieben (insbesondere die vorhandenen Anlagen der Zuckerfabrik), Verkehrswege sowie Bahnanlagen nördlich des Betriebsgeländes der Zuckerfabrik.

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Vorhaben zur Erweiterung der Zuckerlagerkapazität und der Loseverladung für Zucker soll ausschließlich auf Flächen realisiert werden, die im Regionalplan Nordhessen 2009 (RNP) als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand (für das eigentliche Werksgelände) oder als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (für den Teil der bestehenden Klärteiche) festgelegt sind. Beide Gebiete sind im RNP festgelegt, um den Bestand abzubilden und die planungsrechtliche Grundlage für dessen Absicherung auf Ebene der Regionalplanung zu schaffen. Da das beantragte Vorhaben innerhalb dieser Flächen liegt, stehen einer Genehmigung des Vorhabens keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Das Vorhaben ist ausschließlich auf dem bestehenden, planungsrechtlich gesicherten Betriebsgelände vorgesehen. Belange der Raumordnung sind daher nicht betroffen.

Wie in Abschnitt VI und Nr. 5 dieses Bescheides ausgeführt, wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB seitens der Gemeinde Wabern erteilt.

### 8.2.2 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises insbesondere hinsichtlich des Sonderbaus (i. S. d. § 2 Abs. 9 HBO) geprüft. Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 4 bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage.

### 8.2.3 Arbeitsschutz

Zuckerstaub ist aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht nicht gesundheitsgefährdend. Es gibt weder eine Einstufung nach REACH/CLP-Verordnung noch einen Staubgrenzwert, der für Zucker herangezogen werden kann, da Zucker (wie auch Salz) wasserlöslich ist.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein geschlossenes System handelt, Wartungen und Instandhaltungen unter besonderen Bedingungen – insbesondere unter Beachtung des Explosionsschutzes – erfolgen und Zucker somit kein gesundheitsgefährdender Stoff bzw. Gefahrstoff im Sinne der GefStoffV ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Einer Genehmigung stehen die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das beantragte Vorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 3 und Hinweise Nr. 2 genehmigungsfähig.

Die o. g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Errichtung und des Betriebes der Anlage zu gewährleisten und damit den Stand der Technik und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Entsprechende Angaben zum Gesundheitsschutz sowie zu vorgesehenen Prüfungen von Arbeitsmitteln und Anlagen (Explosionsschutz) konnten den Antragsunterlagen explizit nicht entnommen werden.

#### 8.2.4 Brandschutz

Bezüglich der brandschutztechnischen Anlagen sowie den in den Antragsunterlagen dargestellten Angaben (Brandschutzkonzept der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.12.2022) bzw. Erfordernissen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz bestehen seitens des Fachbereichs Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Schwalm-Eder-Kreises keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass das Bauvorhaben den baulichen Brandschutz-Bestimmungen des geltenden Baurechtes sowie den hierzu ergangenen Weisungen entspricht.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind zu beachten.

#### 8.2.5 Naturschutz

Die naturschutzfachliche Prüfung der Unterlagen erfolgte unter Beteiligung des Dezernates 27 (Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten) des RP Kassel. Gemäß den Antragsunterlagen wird das gesamte Gelände der bestehenden Zuckerfabrik dem Innenbereich i. S. d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten für Vorhaben in Gebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB die Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) nicht. Die Erteilung einer Eingriffszulassung nach § 17 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine arten- oder biotopschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, so dass diesbezüglich kein Regelungsbedarf besteht.

In näherer Umgebung des Vorhabens liegen das Vogelschutzgebiet „Ederau“ (in ca. 700m Abstand), das FFH-Gebiet „Untere Eder“ (in ca. 800 m Abstand) sowie das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ (in ca. 1.350m Abstand). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes werden seitens des Dezernates 27 ausgeschlossen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

#### 8.2.6 Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht bei Beachtung der Hinweise unter Nr. 3 dieses Bescheides keine Bedenken.

#### 8.2.7 Straßenbau / verkehrliche Erschließung

Die Angaben in den Antragsunterlagen sind für eine Beurteilung aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht ausreichend.

Die verkehrliche Erschließung der Zuckerfabrik ist unverändert über die bestehende Zufahrt zur B 254 vorgesehen. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im Bereich überörtlicher Straßen sind nicht erforderlich.

Durch die beantragte Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten von Zucker ist auch eine Endzehrung des Schwertransportes durch die jährlichen Transporte als Vorteil zu bewerten.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten von Zucker bestehen aufgrund der geringen Veränderung, bezogen auf die Erschließung, aus Sicht von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement keine Einwände.

#### 8.2.8 Wasser- und Abwasserwirtschaft

Nach Aussage des Dezernates 31.1 des RP Kassel (Fachbereich Grundwasserschutz und Wasserversorgung) liegt der Anlagenstandort außerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (WSG/HQS). Daher werden keine erhöhten Anforderungen an die beantragte Änderung gestellt. Sonstige zu vertretende Belange zum allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutz werden nur unwesentlich berührt.

Die Maßnahmen zur beantragten Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten von Zucker sollen hauptsächlich innerhalb von Gebäuden/Bauten realisiert werden. Gegen das Gesamtvorhaben bestehen daher aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. bei der Grundstücksentwässerung den jeweils geltenden Anforderungen nach der geltenden Anforderungen nach der Anlagenverordnung (AwSV) bzw. den abwassertechnischen Regeln entsprechen.

Nach Aussage des Dezernates 31.5 des RP Kassel (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser und Wassergefährdende Stoffe) wird auf die Aufnahme von Nebenbestimmungen verzichtet. Dies wird damit begründet, dass der abwasserrelevante

(Entwässerung der Flächen) Teil für die in Abschnitt I und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides genannten Änderungen im parallel beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren abschließend geregelt wurde. Die Einleitung des Abwassers im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 57 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) wurde mit Erlaubnisbescheid vom 21.03.2024 (Aktenzeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16) erteilt, da das Abwasser von Industrieanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 IZÜV stammt.

Hinsichtlich des o. g. Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen liegen keine Anlagen im Sinne der AwSV vor, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu betrachten wären.

Hinsichtlich des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) wird auf Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides verwiesen.

#### 8.2.9 Altlasten, Bodenschutz

In der beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche durch das Dezernat 31.1 des RP-Kassel (Fachbereich Altlasten und Bodenschutz) ist festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben keine belastenden Einträge im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) vorliegen. Aus altlastenrechtlicher und altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

Im Planungsgebiet befinden sich hauptsächlich vollversiegelte Flächen bzw. Gebäudeteile und typische Freiräume von Industrieflächen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 8.2.1 dieses Bescheides). Vorbelastungen bestehen durch die anthropogene Überprägung des Gebietes in Form von Industrie- und Gewerbebetrieben (insbesondere die vorhandenen Anlagen der Zuckerfabrik), Verkehrswege sowie Bahnanlagen nördlich des Betriebsgeländes der Zuckerfabrik. Die Antragsunterlagen beschreiben unter anderem Neuversiegelungen in Form von Gebäude- und Verkehrsflächen, mit insgesamt 7.757,46 m<sup>2</sup> neu zu versiegelnder Flächen. Das Baufeld ist bereits Teil des Betriebsgeländes und daher industriell überprägt. Es ist davon auszugehen, dass weitgehend keine natürlichen Bodenprofile mehr vorhanden sind, daher werden die Eingriffe als gering bzw. nicht relevant eingestuft. Nach den in den Antragsunterlagen dargestellten Sachverhalt sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Hinsichtlich des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) wird auf Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides verwiesen.

#### 8.2.10 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die beantragte Änderung der bestehenden Anlage hat aus Sicht des Umweltbundesamtes - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist aus Sicht der DEHSt auch nach Durchführung der beantragten Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig. Die beantragte Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten von Zucker wirkt sich nicht auf Emissionshandelspflicht der gesamten Anlage aus. Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus Sicht der DEHSt keine Bedenken.

#### 8.2.11 Luftverkehr

Nach Aussage des Dezernates 21 des RP Kassel (Verkehr) bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten für Zucker. Belange der zivilen Luftfahrt sind nicht betroffen.

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen bei Einhaltung der beantragten Parameter (insbesondere Bauhöhe) aus flugsicherungstechnischer, liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### 8.2.12 Deutscher Wetterdienst (DWD)

Da durch das geplante Vorhaben keine Standorte der DWD beeinträchtigt bzw. betroffen sind, bestehen seitens der DWD keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Erweiterung der Lager- und Verladekapazitäten von Zucker.

### 8.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in diesen Bescheid unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Damit sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der hier beantragten geänderten Anlage nicht zu erwarten.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

## **9. Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)**

Mit E-Mail vom 15.11.2024 und 17.12.2024 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, zu diesem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Anhörung wurde seitens der Antragstellerin mit E-Mail vom 22.11.2024 geäußert, dass die in der Fassung des Bescheidentwurfes (Stand 15.11.2024) benannten BVT-Merkblätter nicht in Gänze anwendbar seien (BVT Merkblatt Großfeuerungsanlagen). Diesem Anliegen wurde im Rahmen des Erlasses des hiesigen Bescheides im Sinne eines zeitnahen Erlasses des Bescheids entsprochen.

Seitens der Genehmigungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass diese keine abschließende Beurteilung der Anwendbarkeit von BVT-Merkblättern darstellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei künftigen behördlichen Entscheidungen eine abweichende Beurteilung erfolgen kann.

Die Antragstellerin hat zuletzt mit E-Mail vom 19.12.2024 Stellung genommen. Die vorgetragenen Anmerkungen wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft. Soweit den einzelnen Äußerungen nach dieser Prüfung gefolgt werden konnte, wurden diese berücksichtigt.

## **VII. Kostenentscheidung und -festsetzung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Arianta

## Anhang – Hinweise

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### 1.1 Erlöschung der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

#### 1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### 1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### 1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

#### 1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

#### 1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,

erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

### 1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

### 1.8 Umweltstraftaten

Auf §§ 324 ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

### 1.9 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 StGB wird besonders hingewiesen.

### 1.10 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

## **2. Hinweise zum Arbeitsschutz**

### 2.1

Die Anlage muss nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 10 Betriebssicherheitsverordnung, BetrSichV).

### 2.2

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

### 2.3

Die Anlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine befähigte Person gemäß TRBS 1203 auf Explosionssicherheit geprüft worden ist (§ 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV).

## 2.4

Die Höchstfrist für die wiederkehrenden Prüfungen von

- 6 Jahren der Anlage,
- 3 Jahren für Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU,

darf nicht überschritten werden (§ 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 BetrSichV).

## 2.5

Den Beschäftigten sind angemessene Informationen und Betriebsanweisungen bezüglich der Anlage und der mit ihr verbundenen Gefahren in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung zu stellen.

## 2.6

Dem Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Kassel 53, Arbeitsschutz 3 des RP Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel sind unverzüglich

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen (§ 19 BetrSichV).

## 2.7

Ferner wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- Baustellenverordnung (BaustellV) und die hierzu ergangenen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) u. a. ggf. Pflicht zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere die Technische Regel Gefahrstoffe TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe“
- Biostoffverordnung (BioStoffV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Biostoffe (TRBA)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) und die hierzu ergangenen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (DGUV-V, DGUV-R, DGUV-I)
- Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. (VDE)

### **3. Hinweise zur Abfallwirtschaft**

#### **3.1**

Das gemeinsame Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel -Abteilungen Umwelt-, Stand 01.09.2018, ist zu beachten. Dieses Merkblatt kann unter [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) > Umwelt & Natur > Abfall > Bau- und Gewerbeabfall > Downloads: Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen heruntergeladen werden.

#### **3.2**

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) als Teil der Mantelverordnung ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten und löst damit die in Hessen bis dahin zur Beurteilung der Schadlosigkeit einer Verwertung von mineralischen Abfällen maßgebenden LAGA M 20 (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) ab.

Die im Rahmen der Maßnahme anfallenden mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (z. B. Recycling-Baustoffe, Bodenmaterial) sollten vor der Entsorgung nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV analysiert und in die entsprechende Materialklasse eingestuft werden.

Die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen im Vorfeld einer Entsorgung (z. B. hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen an die Lagerung der Abfälle oder nach Depo- nieverordnung) mit der / den ausgewählten Entsorgungsanlage(n) abzustimmen.

Weitere Informationen zur ErsatzbaustoffV sind über folgenden Link: <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> abrufbar.